

## Highlights für die Beratung

- ✓ Speziell für angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie für Studierende der Human- und Zahnmedizin
- ✓ Konsortialvertrag garantiert Stabilität und Sicherheit
- ✓ Vorsorge zu besten Konditionen über die Branchenlösung
- ✓ Verzicht auf abstrakte Verweisung
- ✓ Wahlweise Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption
- ✓ Bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit kann – sofern die beitragsfreie Mindest-Berufsunfähigkeitsrente erreicht ist – die SBV für bis zu 12 Monate beitragsfrei gestellt werden, mit anschließender automatischer beitragspflichtiger Fortsetzung
- ✓ Garantierte Rentensteigerung kann vereinbart werden
- ✓ Vereinbarung einer Karenzzeit möglich
- ✓ Infektionsklausel – Leistungen bereits bei einem teilweisen Tätigkeitsverbot
- ✓ Umfangreiche Nachversicherungsgarantien – hierdurch wird der BU-Schutz flexibel
- ✓ Uneingeschränkte Portabilität – privater Vertrag ohne Beteiligung des Arbeitgebers

## Starke Konsortialpartner der KlinikRente



Die beteiligten Versicherer Allianz, R+V und Swiss Life erbringen gemeinsam die Versicherungsleistungen und bieten dadurch besondere Großgruppenkonditionen.

# KlinikRente.BUÄ Produktinformation

## Produktübersicht

Leistungsmerkmal	KlinikRente.BUÄ	KlinikRente.BUÄ für Studierende
Produktdesign	Private Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV) Private Ergänzende Berufsunfähigkeitsversicherung (EBV) (wenn bereits ein KlinikRente-Vertrag besteht)	
Rahmenvertragsnummer	6/356923	
Berufsgruppen	individuell (A+ oder A)	A+ (Berufsgruppe A: Studenten der Zahnmedizin*)
Mindesteintrittsalter	15 Jahre	
Höchsteintrittsalter	max. 54 Jahre (max. 50 Jahre – Belegschaftskonzept)	
Schlussalter	max. 67 Jahre	
Mindestrente	600 € jährlich	
Höchstrente	Wirtschaftlichkeitsprüfung	24.000 € pro Jahr (inkl. Arzt im Praktischen Jahr)
Karenzzeiten	0–24 Monate	
Beitragsdynamik	in Höhe von 2–5 % möglich	
Leistungsdynamik	variable BU-Rentensteigerungen zum Inflationsausgleich 1, 2 oder 3 %	
Überschuss-Systeme	vor Rentenbeginn Beitragsverrechnung (Standard), oder Überschussrente ab Rentenbeginn Zusatzrente	
Leistungsregelung	Pauschalregelung – volle BU-Leistung ab 50 % Berufsunfähigkeit	
Vorl. Versicherungsschutz	ja	
Nachversicherungsgarantie	umfangreiche und ereignisunabhängige Erhöhungsoptionen (bitte Seite 3 beachten)	
Pflegerente	Pflegezusatzrente kann mitversichert werden	
Portabilität	uneingeschränkt, privater Vertrag ohne Beteiligung des Arbeitgebers	
Infektionsklausel	Infektionsklausel ist mitversichert	
Verweisbarkeit	Verzicht auf abstrakte Verweisung	
Beitragsanpassung	Verzicht auf Beitragsanpassung gem. § 163 VVG bei EBV	
Risikoprüfung	Gesundheitsfragen: ja (Belegschaftsgeschäft siehe Seite 2) Wirtschaftliche Risikoprüfung Prüfung auf Berufsrisiken/Sonderrisiken	Gesundheitsfragen: ja Verweis Studentenklausel

# Kurzbeschreibung

## KlinikRente.BUÄ

**Die Private Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV)** ist auch mit Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption möglich.

**Die Private Ergänzende Berufsunfähigkeitsversicherung (EBV)** ist auch mit Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption möglich.

## Zielgruppe



Angestellte  
Ärztinnen und Ärzte



Studierende der  
Human- und Zahnmedizin\*\*

## Belegschaftskonzept

### Vereinfachte Risikoprüfung

für Einrichtungen ab 30 Ärztinnen/Ärzten oder 500 Beschäftigten bei Abgabe einer Arbeitgebererklärung. Das Höchsteintrittsalter beträgt 50 Jahre; die maximale versicherbare BU-Rente beträgt 1.500 € monatlich.

## Tariferläuterungen

### Private Berufsunfähigkeitsrente

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer berufsunfähig wird, wird die versicherte Person von der Beitragszahlungspflicht befreit und die Berufsunfähigkeitsrente wird gezahlt. Der Anspruch auf Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten bzw. die Karenzzeit abgelaufen ist.

### Infektionsklausel

Die Infektionsklausel bedeutet, dass Berufsunfähigkeit auch dann gegeben sein kann, wenn ein vollständiges oder teilweises Tätigkeitsverbot aus rein medizinischen Gründen nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz ausgesprochen wurde.

### Leistungsregelung

Die Leistungspflicht tritt ein bei mindestens 50%iger Berufsunfähigkeit. Als berufsunfähig gilt die versicherte Person auch, wenn sie pflegebedürftig ist.

### Überschussbeteiligung

Die in ihrer Gesamtheit vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Überschüsse werden standardmäßig zur Verrechnung verwendet. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit wird die Überschussverwendung als Zusatzrente verwendet.

### Leistungsdauer

In der Regel entspricht sie der Versicherungsdauer, kann aber über die Versicherungsdauer hinausgehen, höchstens jedoch bis zum maximalen Endalter.

### Leistungen wegen Krankschreibung

Beantragt die versicherte Person Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge und ist die versicherte Person mindestens 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben, wird für die Dauer der Krankschreibung eine Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente geleistet. Außerdem wird die versicherte Person von der Beitragszahlungspflicht zu dieser Versicherung befreit.

## Nachversicherungsgarantien

Eine anlassunabhängige Erhöhung ist innerhalb der ersten 5 Jahre möglich.

Voraussetzung für eine anlassabhängige Erhöhung ist, wenn eines der folgenden Ereignisse innerhalb von 6 Monaten angezeigt wird:

- ✓ Heirat/Begründung eingetragene Lebenspartnerschaft
- ✓ Ehescheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft
- ✓ Geburt/Adoption eines Kindes
- ✓ Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, wenn diese die Mitgliedschaft in der zuständigen Kammer erfordert
- ✓ Beendigung der Berufsausbildung oder Start in das Berufsleben der versicherten Person
- ✓ Erhöhung des Jahreseinkommens > 10 % zum Vorjahr
- ✓ Erstmaliges Überschreiten der (Jahres-)Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung
- ✓ Beitragsfreistellung/Wegfall eines bAV-Vertrags (Voraussetzung siehe allgemeine Versicherungsbedingungen)

- ✓ Die versicherte Person erhält Prokura
- ✓ Aufnahme Immobiliendarlehen mind. 100.000 €
- ✓ Ende der Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk

### Nachversicherungsgarantien

Sämtliche Berufsunfähigkeitsrenten dürfen 80 % des Nettoarbeitsentkommens bis zu 50.000 € Nettoarbeitsentkommen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) bzw. bei höherem Nettoarbeitsentkommen zuzüglich 60 % von dem 50.000 € übersteigenden Teil des Nettoarbeitsentkommens nicht überschreiten.

### Nachversicherungsgarantien zusätzlich für Studierende

Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung um 100 %, max. auf 24.000 € jährlich erhöht werden, bei Aufnahme eines dem Berufsbild des Studienabschlusses entsprechenden Berufes, insofern die versicherte Person nicht berufsunfähig ist.

## Zusatzoptionen

**Pflegezusatzrente** kann inklusive Pflegeanschlussoption gewählt werden (während der BU-Versicherungsdauer wird bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine lebenslange Pflegerente gezahlt, deren Höhe der vereinbarten Gesamtrente der zugrunde liegenden Versicherung entspricht).

**Pflegerente** Im Anschluss an die BU-Versicherungsdauer kann eine Pflegeversicherung mit lebenslangem Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung abgeschlossen werden.

**Karenzzeit** Eine mitversicherte Beitragsbefreiung wird sofort nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt. Die Karenzzeit bezieht sich nur auf die Berufsunfähigkeitsrente.

**Garantierte Rentensteigerung** kann auf Wunsch vereinbart werden.

**Beitragsdynamik** ist in Höhe von 3 % wählbar.

## Risikoprüfung

Medizinische Risikoprüfung entsprechend dem Fragebogen (E----0109Z0) im Antrag.

Aus dem Antrag müssen die genaue derzeitige berufliche Tätigkeit und die eventuell damit verbundenen Gefahren hervorgehen.

Die Höhe der versicherbaren Berufsunfähigkeitsrente hängt von verschiedenen Faktoren ab: Nettoarbeitsentkommen der versicherten Person, Beruf, Branche, wirtschaftliches Umfeld, bestehende Berufsunfähigkeitsrenten-Anwartschaften (Risikoprüfung).

Ab bestimmten Eintrittsaltern und Beträgen der Berufsunfähigkeitsrente sind ärztliche Berichte und ärztliche Untersuchungen erforderlich (E----0105Z0).

Je nach Höhe der Berufsunfähigkeitsrente und den zu versichernden Personen sind vom Versicherungsnehmer auch Informationen zur Versorgungssituation und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erforderlich (EV---0004Z0).

## Stundungsoption

Der Kunde kann bei vollem Versicherungsschutz eine zinslose Beitragsstundung über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 24 Monaten vereinbaren. Die Stundung der Beiträge ist ohne Angabe von Gründen möglich, wenn die Versicherungsdauer noch mindestens 5 Jahre beträgt. Die Ausübung der Option ist während der Vertragslaufzeit mehrfach möglich.

- Die Versicherung besteht mindestens ein Jahr.
- Eine erneute Stundung ist nur dann möglich, wenn die Beitragslücke einer früheren Stundung vollständig ausgeglichen wurde.

\*\*Wird bei Studierenden der Human- und Zahnmedizin das Studium abgebrochen, besteht nur Erwerbsunfähigkeitschutz – sofern nicht bereits ein akademischer Abschluss (z. B. Bachelor) vorliegt. Bei einem Studienabbruch besteht innerhalb von 12 Monaten eine Umwandlungsmöglichkeit auf BU gemäß aktuell ausgeübtem Beruf.